

Pensionsfonds

Quelle u.a.: www.versicherungsboerse.de

Der Pensionsfonds ist eine der drei versicherungsförmigen Durchführungswege, die inzwischen alle von der steuerlichen Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG und nach § 10 a EStG erfasst sind, nachdem für Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden/werden, die Pauschalversteuermöglichkeit nach § 40 b EStG abgeschafft wurde.

Der Pensionsfonds, der bis zu 100% in Aktien investieren kann, wird ebenfalls für den Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert. Die Besteuerung der Leistungen erfolgt analog der Pensionskasse nachgelagert nach § 22 Abs. 5 EStG. Allerdings kann der Pensionsfonds lediglich lebenslange Rentenzahlungen gewähren. Zu Beginn der Leistungsphase ist eine Teilkapitalisierung von bis zu 30 % mit anschließender Restverrentung möglich.

Für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds kann ebenfalls die Förderung nach § 10 a EStG, also die sog. „Riesterförderung“ gewählt werden. In der Praxis wird davon abgeraten, denn für den Arbeitgeber entsteht ein unter anderem erhöhter Verwaltungsaufwand. Denkbar ist der Abschluss eines Kollektivrahmenvertrages mit dem Arbeitgeber, so dass die Arbeitnehmer den geförderten Altersvorsorgevertrag privat abschließen und somit in der Leistungsphase auch keine gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge abführen müssen, wie das bei der Nutzung dieser Fördermöglichkeit in der bAV erforderlich ist.

Beitragszahlungen sind für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar.